

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung)

Vom 19. August 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Ingolstadt auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter den Begriff öffentliche Fläche fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und erstreckt sich über folgende Stadtgebiete:
 - dem Klenzepark - siehe Anlage
 - der Uferpromenade auf der nördlichen Seite der Donau – siehe Anlage
- 3) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich ab 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 06:00 Uhr.
- 4) Die Pläne sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- 1) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist es verboten:
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
 - b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Ingolstadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt kann gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.
- 2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr außer Kraft.